

04.06.87

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)**A. Zielsetzung**

Legehennen werden zur Zeit überwiegend in Käfigen gehalten. Konkrete einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Tiere bei Anwendung dieser Haltungsform gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nicht; Tierschutzmindestvorschriften sind jedoch sowohl zum Schutz der Legehennen als auch zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei den Geflügelhaltern und den Überwachungsbehörden notwendig.

Die Europäischen Gemeinschaften haben die Richtlinie des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung erlassen; sie muß in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht und damit zugleich die Richtlinie umgesetzt. Zum Schutz der Tiere werden Mindestanforderungen an Käfige, an Lichtverhältnisse und Stallklima sowie an Wartung, Pflege und Überwachung festgelegt, die der Tierhalter nicht unterschreiten darf. Damit wird die Grundlage für eine möglichst einheitliche Anwendung einschlägiger Vorschriften des Tierschutzgesetzes geschaffen.

Hiermit werden auch die wichtigsten Elemente der Empfehlung für das Halten von Legehennen umgesetzt, die der beim Europarat auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz vor Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 eingesetzte Ständige Ausschuss am 21. November 1986 verabschiedet hat.

Da es bisher für Legehennen kein Haltungssystem gibt, das a verhaltenswissenschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht gleichermaßen befriedigt, kann die bisher praktizierte Käfighaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt durch bessere Haltungssysteme abgelöst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine quantifizierbaren Mehrkosten.

04.06.87

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 722 05 - Ti 45/87

Bonn, den 3. Juni 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Legehennen
bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der am 28. August 1981 Ihnen mit der Bitte um Zustimmung über-
sandte Verordnungsentwurf mit gleichem Betreff wird zurückge-
zogen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Verordnung zum Schutz von Legehennen
bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)

Vom 1987

auf Grund des § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird
mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Legehennen in
Käfigen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem
Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforde-
rungen notwendig sind,

bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere
Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach
§ 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchen-
rechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 2

Anforderungen an Käfige und Käfigbatterien

(1) Hennen dürfen nur in Käfigen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Käfig muß nach seinem Material, seiner Bauweise und seinem Zustand so beschaffen sein, daß eine Verletzung der Hennen so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist, und daß die Hennen nicht entweichen können.
2. Für jede Henne muß vom 1. Januar 1988 an eine uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche von mindestens 450 Quadratzentimetern vorhanden sein. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Henne im Käfig mehr als 2 Kilogramm, so muß vom 1. Januar 1988 an für jede Henne eine uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche von mindestens 550 Quadratzentimetern vorhanden sein. Für die Berechnung der Mindestbodenflächen sind diese in der Waagerechten zu messen; hochgezogene Ränder zur Vermeidung von Futterverlusten sind abzuziehen, soweit sie die Bewegungsmöglichkeit der Hennen beeinträchtigen.
3. Die lichte Höhe des Käfigs muß über mindestens 65 vom Hund der Käfigbodenfläche mindestens 40 Zentimeter und darf an keiner Stelle weniger als 35 Zentimeter betragen.
4. Die Käfigöffnung muß so gestaltet und bemessen sein, daß die Hennen ohne Zufügung von Schmerzen oder Schäden herausgenommen werden können.
5. Der Käfigboden muß so beschaffen sein, daß die Hennen, ohne Schäden an den Ständern zu erleiden, stehen und auftreten können. Besteht der Käfigboden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muß jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers sicher fußen können.

6. Das Gefälle des Käfigbodens darf höchstens 14 vom Hundert betragen.
7. Die uneingeschränkt nutzbare Länge des Futtertrogs muß für jede Henne mindestens 10 Zentimeter betragen; die Länge einer Rinnentränke muß der Länge des Futtertrogs entsprechen. Bei Nippel-oder Bechertränken müssen von jedem Käfig aus mindestens zwei Tränkstellen zugänglich sein.

(2) Käfige, die vor dem //Tag des Inkrafttretens nach § 10// in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 Satz 1 mindestens 425 Quadratzentimeter, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 Satz 2 mindestens 530 Quadratzentimeter beträgt. Absatz 1 Nr. 3, 6 und 7 ist auf diese Käfige erst vom 1. Januar 1993 an anzuwenden.

(3) Hennen dürfen in Käfigbatterien nur gehalten werden, wenn die Käfige einer Batterie in höchstens drei Etagen übereinander stehen oder wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Überwachung durch unmittelbares Betrachten der Hennen auf allen Etagen sichergestellt ist.

§ 3

Beleuchtung

Werden Hennen in fensterlosen Ställen oder in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen zu geringen Tageslichteinfalls künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so darf eine tägliche Beleuchtungszeit von 16 Stunden nicht überschritten werden. Die Beleuchtung soll im Bereich des Arbeits- und

Kontrollganges eine Stärke von mindestens 15 Lux haben; dabei soll jede Henne von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen.

§ 4

Stallklima

(1) Durch Isolation und Ventilation des Stalles muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Hennen unschädlich ist.

(2) Die Lüftungsanlage soll so ausgelegt sein, daß die Einhaltung der Mindestluftraten nach DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen, Stand 1974¹⁾ - zu jeder Jahreszeit sichergestellt ist. Soweit es zur Erzielung der Mindestluftraten notwendig ist, ist der Stall mit einer Zwangslüftungsanlage auszustatten.

§ 5

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Hennen müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Hennen mindestens einmal täglich überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Hennen zu ergreifen.

¹⁾ Zu beziehen durch Beuth-Vertriebs-GmbH Berlin 30 und Köln 1

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Hennen täglich Zugang zu geeignetem Futter und jederzeit Zugang zu geeignetem Trinkwasser haben.

(4) Der völlige Entzug von Wasser, Futter oder Licht zur Herbeiführung einer Legepause oder der Zwangsmauser ist verboten.

§ 6

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Beleuchtung und technische Einrichtungen müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Ist dies nicht möglich, so sind bis zur Behebung der Mängel andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Hennen zu treffen. Die Mängel müssen in diesem Fall spätestens behoben werden, wenn die Hennen ausgestallt sind und bevor andere Hennen eingestallt werden.

(2) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Hennen nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß für den Fall einer Betriebsstörung eine Alarmanlage vorhanden sein.

(3) Sämtliche Käfigteile, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind jedesmal zwischen dem Ausstallen und dem nächsten Einstallen zu reinigen und zu desinfizieren. Solange Käfige besetzt sind, müssen alle Oberflächen und Anlagen saubergehalten werden.

§ 7

Aufzeichnungen

Über die Leistungen der Tiere sowie über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind laufend Aufzeichnungen zu machen. Diese sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 oder Abs. 3 Hennen in Käfige oder Käfigbatterien hält, die einer dort festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,
2. entgegen § 3 Satz 1 die zulässige tägliche Beleuchtungszeit überschreitet,
3. einer Vorschrift des § 5 Abs. 2 bis 4 über die Fütterung oder Pflege zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 6 über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 7 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

lgemeines

Die Haltung von Legehennen in Käfigen wird weltweit betrieben. Auch diese Haltungsform muß den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gerecht werden. Das Tierschutzgesetz enthält Vorschriften, die entweder durch unmittelbare Anwendung bei berechtigten Anstandungen Abhilfe ermöglichen oder die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Bereits nach den Grundsätzen des § 2 des Tierschutzgesetzes muß der Hennenhalter die in seiner Obhut befindlichen Legehennen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen; er darf die Möglichkeit der Hennen zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze ahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es erscheint jedoch geboten, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Legehennen unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Legehennen wesentlich sind, näher zu regeln. Vor allem ist hierbei festzulegen, inwieweit die Möglichkeit der Hennen zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf. Die Verordnung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Forschung sowie Erfahrungen aus der Praxis.

Der EG-Ministerrat hatte bereits 1980 eine EntschlieÙung über den Schutz von Legehennen in Käfigbatterien gefaÙt. Inzwischen ist die Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. Nr. L 95, S. 45) erlassen worden. Diese Richtlinie soll mit der vorliegenden Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verordnung hat den Charakter einer Übergangsregelung; da es bisher für Legehennen kein Haltungssystem gibt, das aus verhaltenswissenschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht gleichermaßen befriedigt, kann die bisher praktizierte Käfighaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt durch bessere Haltungssysteme ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 9 der genannten EG-Richtlinie die Kommission bis zum 1. Januar 1993 einen Bericht über die Eignung verschiedener Haltungssysteme und gegebenenfalls Anpassungsvorschläge vorzulegen hat.

Mit dieser Verordnung werden auch die wichtigsten Elemente der Empfehlung für das Halten von Legehennen umgesetzt, die der auf Grund des Artikels 8 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) eingesetzte Ständige Ausschuß am 21. November 1986 verabschiedet hat. Soweit Teile dieser Empfehlung nicht in den Verordnungstext übernommen worden sind, sollen sie als Beratungsempfehlung veröffentlicht werden.

Die Verordnung hat keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die Vorschriften können dazu führen, daß Altanlagen nicht mehr oder nur noch mit niedrigerem Tierbesatz genutzt werden können.

Informationen über Umfang und Alter solcher Anlagen sind nicht verfügbar. Die an der steuerlichen Abschreibungsfrist orientierten Übergangszeiten sollen bewirken, daß sich die infolge der notwendigen Umrüstung anfallenden Kosten für die meisten Betriebe in engen Grenzen halten.

Lüftungs- oder Zwangslüftungsanlagen sowie Notstromaggregate werden in den meisten Hennenhaltungsbetrieben bereits eingesetzt.

Demzufolge sind auch keine wesentlichen Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Hennenhalter, die erwachsene Legehennen der Art Gallus gallus für die Konsumeierzeugung in Käfigen halten. Andere Haltungsformen als die Käfighaltung unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung. Für sie gelten daher nur die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes (Absatz 1).

Die Ausnahmen in Absatz 2 berücksichtigen notwendige Sondermaßnahmen bei einer tierärztlichen Behandlung und bei einem Tierversuch, solange diese im Rahmen der Vorschriften des Tierschutzgesetzes durchgeführt werden.

Die Unberührtheitsklausel in Absatz 3 stellt klar, daß die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden Befugnisse der Verwaltungsbehörden durch diese Verordnung nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Diese Klarstellung ist, soweit sie Anordnungen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes betrifft, erfor-

derlich, da Einzelfälle denkbar sind, in denen trotz Einhaltung der Normen dieser Verordnung den Hennen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes zugefügt werden. In einer von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz zuständigen Behörde erlassenen Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes können dann im Einzelfall notfalls auch Maßnahmen getroffen werden, die nicht den in dieser Verordnung festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen. Diese Bestimmung gibt den Behörden jedoch nicht die Befugnis zu generell abweichenden Regelungen, sondern nur zu Anordnungen im konkreten Einzelfall. Im übrigen trägt die Unberührtheitsklausel der Notwendigkeit von Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften Rechnung.

Der Tierhalter wird sich bei Verstößen gegen die angeordneten Maßnahmen ebenso wie bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr auf ein ihm fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen können, so daß neben einer Ahndung der nicht befolgten Anordnung im Wege der Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz auch eine Ahndung nach § 17 Nr. 2 oder nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes in Betracht kommt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind die Vorschriften zusammengefaßt, die die Mindestgröße und Ausgestaltung der Käfige sowie die höchstens zulässige Beschränkung der natürlichen Bewegungsmöglichkeiten der Hennen betreffen.

Nummer 1 enthält insbesondere den Grundsatz, daß von den Käfigen keine Gefahren für die Unversehrtheit der Hennen ausgehen dürfen. Wegen der Unbestimmtheit dieser Formulierung werden hier Bedarfsfall Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz anzuordnen sein.

Die vorgeschriebene frei verfügbare Käfigmindestfläche von 450 Quadratzentimetern je Henne entspricht den Vorschriften der genannten Richtlinie 86/113/EWG, die je Käfig von einem Besatz mit etwa 4 Tieren ausgeht. Hochgezogene Ränder zur Vermeidung von Futterverlusten, durch die die benutzbare Fläche möglicherweise verringert wird, bleiben unberücksichtigt, soweit sie die Bewegungsmöglichkeit der Hennen nicht beeinträchtigen. Für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 Kilogramm wird eine größere Mindestfläche für erforderlich gehalten und daher vorgesehen (Nummer 2).

Jede Henne muß an jeder Stelle des Käfigs in normaler Körperhaltung aufrecht stehen können. Zur Vermeidung von Schäden muß sichergestellt sein, daß eine Legehennen auch in dem Teil des Käfigs aufrecht stehen kann, der wegen der Neigung des Käfigbodens eine geringere Höhe aufweist (Nummer 3).

Größe und Beschaffenheit der Käfigöffnung müssen nicht nur das unbehinderte Einsetzen der Junghennen, sondern auch eine Entnahme der ausgewachsenen Hennen erlauben, ohne daß ihnen hierbei Schmerzen oder Schäden zugefügt werden (Nummer 4).

Käfigböden, die durch ihre Beschaffenheit ein natürliches Stehen nicht zulassen, können Verletzungen und Beschädigungen an den Ständern der Legehennen verursachen. Die Legehennen müssen daher ohne Schäden an den Ständern stehen und auftreten können und mit allen nach vorn gerichteten Zehen beider Ständer sicheren Halt finden. Besonders wichtig ist dabei, daß der Abstand der Gitterstäbe nicht zu breit und die Öffnungen des Maschendrahtgeflechtes nicht zu groß sind. Eine übermäßige Neigung des Käfigbodens kann zu Deformationen der Gelenke und Knochen der Ständer führen. Ein Gefälle von 14 vom Hundert entspricht einer Neigung von 8° (Nummern 5 und 6).

Die Länge des Futtertroges muß den Hennen eine möglichst ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen. Die Tränkvorrichtung muß entweder eine Rinnentränke mit gleicher Länge wie der Futtertrog sein, oder es müssen mindestens zwei Tränkstellen von jedem Käfig aus zugänglich sein (Nummer 7).

Vorschriften über die Bauweise der Käfige verlangen für die bereits in Gebrauch befindlichen Käfige eine besondere Berücksichtigung. Die in der genannten EG-Richtlinie vorgeschriebenen Übergangszeiten werden verkürzt. Während der Übergangszeit wird auch für bestehende Käfige eine Mindestfläche vorgeschrieben. Die vorgesehene Übergangszeit ist notwendig, damit den Tierhaltern eine ausreichende Zeit für die Umrüstung von Altanlagen verbleibt (Absatz 2).

Zur Überprüfung muß jeder Käfig unmittelbar in Augenschein genommen werden können. Die Möglichkeit, die Käfige unter Verwendung eines Spiegels zu überprüfen genügt nicht (Absatz 3).

Zu § 3

In Ställen ohne ausreichenden Tageslichteinfall ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich. Den Hennen muß dabei eine ausreichende Ruhezeit gewährt werden. Die Bestimmung einer Mindestbeleuchtungszeit ist nicht erforderlich, da davon ausgegangen wird, daß eine solche ohnehin eingehalten wird. Soweit während der Dunkelphase eine Orientierungsbeleuchtung verwendet wird, darf diese im Interesse der Tiere nicht zu hell sein.

Zu § 4

Das Stallklima beeinflusst in starkem Ausmaß nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch das Wohlbefinden und die Gesundheit der Legehennen. Ihm ist daher besondere Beachtung zu schenken.

Bei großen Ställen wird in der Regel der Einsatz von Zwangslüftungsanlagen erforderlich sein.

Die Leistungsfähigkeit von Lüftungsanlagen soll mindestens die Anforderungen der DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen, Stand 1974 - erfüllen.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze für Fütterung und Pflege der Hennen.

Die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Daher ist eine gute Kenntnis der Bedürfnisse und Verhaltensweise der Tiere unabdingbar für eine tiergerechte Haltung sowie das rechtzeitige Erkennen und Abstellen der Ursachen von Veränderungen und Mängeln (Absatz 1).

Die Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen, der im Umgang mit Legehennen Erfahrung haben muß, erfordert es, mindestens einmal täglich - auch an Sonn- und Feiertagen - das Befinden der Legehennen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann die Absonderung, tierärztliche Behandlung, Schlachtung oder Tötung von Hennen gehören (Absatz 2).

Eine ausreichende Futterversorgung wird gegebenenfalls durch Anlegen eines Futtervorrates sicherzustellen sein. Wegen der trockenen Beschaffenheit des Futters ist vor allem auf die Wasserversorgung der Hennen zu achten (Absatz 3).

Die Herbeiführung einer Legepause oder Zwangsmauser durch völligen Entzug von Wasser, Futter oder Licht ist mit dem Gebot der Gewährung angemessener artgemäßer Nahrung und Pflege und zur Verhinderung vermeidbarer Schmerzen, Leiden und Schäden nicht zu vereinbaren (Absatz 4).

Zu § 6

Beleuchtung und technische Einrichtungen müssen grundsätzlich mindestens einmal täglich überprüft werden; bei Notstromaggregaten wäre dies allerdings den Maschinen abträglich. Aufgetretene Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Ist dies nicht in vollem Umfang möglich, sind zumindest geeignete Übergangsmaßnahmen zu treffen (Absatz 1).

Legehennen in fensterlosen Ställen oder in Ställen, deren Fenster nicht zu öffnen sind, sind weitgehend auf künstliche Luftzufuhr angewiesen und vom Funktionieren der Lüftungsanlage abhängig. Deshalb sind besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Fall von Störungen erforderlich. Eine Bereithaltung von Notstromaggregaten betrifft die Betriebe, in denen bei Stromausfall Versorgung der Tiere nur mit Hilfe eines Notstromaggregates und nicht durch andere Vorkehrungen sichergestellt werden kann (Absatz 2).

Sauberkeit und Hygiene sind eine wesentliche Voraussetzung für das Wohlbefinden der Legehennen (Absatz 3).

Zu § 7

Durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Leistungen der Tiere sowie über Zahl und Ursache von Tierverlusten können Mängel aufgedeckt und infolgedessen beseitigt werden.

Zu § 8

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 ausgeführt, können tierschutzwidrige Handlungen auch unabhängig vom Bestehen der Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz nicht befolgt wird

oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz erfüllt sind. Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften und zur Sicherung des Mindestschutzbedürfnisses der Legehennen erscheint es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgeldandrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung allerdings nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Überwachungsbehörde, nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz zu ahnden, greift hier ergänzend ein.

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Im Hinblick darauf, daß die erforderlichen Lüftungs- und Zwangslüftungsanlagen bereits vorhanden sind, ist ein späteres Inkrafttreten der diese Forderungen betreffenden Vorschriften nicht notwendig.

27.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung

(Hennenhaltungsverordnung)

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

Begründung:

Hinweis auf die Erfüllung des gesetzlichen Anhörungserfordernisses.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ist das Datum
"1. Januar 1988"
durch das Datum
"1. Juli 1989"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß Legehennen während der laufenden Legeperiode aus dem Käfig herausgenommen werden müssen. Außerdem wird hierdurch erreicht, daß die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kontraktierten und für die Einstellung vor dem 1. Januar 1988 vorgesehenen Legehennen noch eingestellt werden können.

3. § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Käfige, die vor dem 1. Januar 1988 in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche mindestens 425 Quadratzentimeter beträgt. Käfige, die vor dem 1. Juli 1989 in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche mindestens 530 Quadratzentimeter beträgt."

Begründung:

Folge der Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.

4. § 7

In § 7

a) sind in Satz 1 nach dem Wort

"sind"

die Worte

"in Tierhaltungen ab 1.000 Legehennen"
einzufügen;

b) ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere
Legehennenhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es
im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2
Tierschutzgesetz erforderlich ist.";

c) ist in Satz 2 (alt)

das Wort "Diese"

durch die Worte "Die Aufzeichnungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Für bäuerliche und auch Kleinstbetriebe ist
eine tägliche Aufzeichnungspflicht nicht not-
wendig, es sei denn, daß die Nichteinhaltung
von Tierschutzvorschriften zu befürchten ist.

5. § 8 Nr. 5

§ 8 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 7 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer
vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 2 Aufzeich-
nungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig
macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt."

Begründung:

Erforderliche Folge der Änderung des § 7.

6. § 10

Der Text des § 10 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft."

rediert

Als Folge

sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 die Worte "vom 1. Januar 1988 an" zu streichen.

Begründung:

Frühzeitige Klarstellung des Inkrafttretens termins.

EntschlieBung

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es derzeit kein Haltungssystem für Legehennen gibt, das aus verhaltenswissenschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht gleichermaßen befriedigt, und daß die bisher praktizierte Käfighaltung durch bessere Haltungssysteme abgelöst werden soll.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, daß die Anforderungen für die tierschutzgerechte Haltung von schweren Hennen nach Maßgabe dieser Verordnung baldmöglichst auch EG-einheitlich festgelegt werden.

Der Bundesrat erwartet, daß von der Bundesregierung in den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich darauf hingewirkt wird, Forschungen zur Entwicklung artgerechter Haltungsformen voranzutreiben.

Der Bundesrat erwartet ferner von der Bundesregierung, daß nach Vorlage des Berichtes der EG-Kommission zum 1. Januar 1993 erneut Überlegungen mit dem Ziel der Ablösung des bisher praktizierten Systems der Käfighaltung angestellt werden.